

# Immatrikulationsordnung

(ImmaO)

Fassung vom 24. April 2024

auf Grundlage von §§ 14 Abs. 3, 19 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 22 Abs. 1 SächsHSG

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für die Aufnahme, die Fortsetzung und die Beendigung des Studiums in allen Studiengängen der HTWK Leipzig.
- (2) Sie regelt die besonderen Studienbedingungen des Teilstudiums, des Frühstudiums, der Gasthörerschaft und des Externats.
- (3) Bestimmungen, welche die Zulassung zu einzelnen Studiengängen der HTWK Leipzig beschränken (Auswahlordnung, Studienordnungen etc.), bleiben unberührt.

## § 2

### Voraussetzungen der Studienaufnahme

- (1) <sup>1</sup>Jede und jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr oder ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn die dafür erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird (Hochschulzugangsberechtigung) und keine Gründe vorliegen, wegen der die Immatrikulation versagt werden kann. <sup>2</sup>Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden durch
  - a) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) - mind. DSH-2 oder
  - b) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) - mind. TDN 4 in allen vier Teilprüfungen oder
  - c) das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung, FSP) oder
  - d) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, sofern das Prüfungsdatum zum Stichtag 31.12.2016 nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt oder

- e) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
- f) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II) oder
- g) die Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule oder
- h) das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder
- i) die Deutsche Sprachprüfung des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München oder
- j) das bestandene österreichische Sprachdiplom C2 (ÖSD C2).

<sup>3</sup>Inhaberinnen und Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, sind vom Sprachnachweis nach Satz 2 befreit. Internationale Bildungsnachweise, die lt. KMK als Nachweis für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, führen auch zur Anerkennung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.

<sup>4</sup>Teilstudierende können abweichend von Satz 2 die für den Zweck ihres Teilstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anderweitig in geeigneter Form nachweisen.

<sup>5</sup>Die HTWK Leipzig kann auf einen Sprachnachweis nach Satz 2 verzichten, wenn die Bewerbung für einen Studiengang erfolgt, der ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt wird.

(2) Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind auch internationale und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erworben haben. Rechtsvorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die Prüfung der Vergleichbarkeit obliegt der HTWK Leipzig.

(3) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen, deren inhaltliche Richtigkeit durch die deutsche diplomatische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine staatlich anerkannte Übersetzerin bzw. einen staatlich anerkannten Übersetzer zu bestätigen ist.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für ein Direktstudium mit einer internationalen HZB richten ihre Bewerbung an **uni-assist e. V.**, Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen, welche die Bewerbungsunterlagen prüft. Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten weisen ihre Deutschkenntnisse ebenfalls durch die unter § 2 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Sprachzertifikate nach. Teilstudierende bewerben sich direkt an der HTWK Leipzig. Das Auswahlverfahren und die Erstellung der Bescheide erfolgt in jedem Fall durch die HTWK Leipzig.

(5) <sup>1</sup>Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird durch

- a) die allgemeine Hochschulreife,
- b) die fachgebundene Hochschulreife oder
- c) die Fachhochschulreife

nachgewiesen. <sup>2</sup>Der Nachweis nach Satz 1 a) und c) berechtigt zum Studium in allen Studiengängen, der Nachweis nach Satz 1 b) zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung der HTWK Leipzig. <sup>3</sup>Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation kann abweichend von Satz 1 auch durch eine in § 18 Absätze 3 bis 5 sowie 7 Satz 2 und 8 SächsHSG aufgeführte Vorbildung nachgewiesen werden.

(6) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen regelt die Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.

### § 3

#### Bewerbung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihre Zulassung zum Studium zu beantragen. Eine Einschreibung an der HTWK Leipzig (Immatrikulation) kann nur erfolgen, wenn für den gewählten Studiengang

- a) die erforderliche Qualifikation nachgewiesen wurde,
- b) der Antrag auf Zulassung/Einschreibung form- und fristgemäß gestellt wurde,
- c) seitens der HTWK Leipzig eine Zulassung für das entsprechende Semester ausgesprochen wurde,
- d) die ggf. geforderte praktische Vorbildung nachgewiesen wurde,
- e) entsprechend der Studienordnung ggf. geforderte Nachweise einer besonderen Eignung erbracht und nachgewiesen wurden

und wenn kein Versagungsgrund nach § 19 SächsHSG vorliegt.

(2) Für **Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung** ist die Immatrikulation zum

- a) **Wintersemester** im Zeitraum vom 1. Mai bis zum **15. Oktober**,
- b) **Sommersemester** im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum **15. April**

(Bewerbungszeitraum) zu beantragen.

(3) Für **zulassungsbeschränkte Studiengänge** ist der Bewerbungszeitraum für das Wintersemester vom 1. Mai bis zum 15. Juli, für das Sommersemester vom 1. Dezember bis zum 15. Januar, wobei im Einzelnen folgende Bewerbungsfristen gelten:

- a) Bewerbung für das **1. Fachsemester** in Bachelor- und Masterstudiengängen:  
Zum **Wintersemester** ist Bewerbungsschluss der **15. Juli**, zum **Sommersemester** ist Bewerbungsschluss der **15. Januar**.
- b) Bewerbung für ein **höheres Fachsemester** in Bachelor- und Masterstudiengängen:  
Zum **Wintersemester** ist Bewerbungsschluss der **15. Juli**, zum **Sommersemester** ist Bewerbungsschluss der **15. Januar**.
- c) **Studieninteressierte mit internationalen Bildungsnachweisen** bewerben sich bei uni-assist e. V. zum **Wintersemester** bis spätestens **15. Juli**, zum **Sommersemester** bis spätestens **15. Januar**. Studieninteressierte mit Zuweisung in die Studienvorbereitung (Studienkolleg bzw. studienvorbereitender Deutschkurs) bewerben sich bis **15. Juni** für ein **Wintersemester** und bis **15. Dezember** für ein **Sommersemester**. Für die Studienvorbereitung ist mit der Bewerbung ein Zertifikat einzureichen, das Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf B1-Niveau nachweist.

- d) Studieninteressierte für Studiengänge der HTWK Leipzig mit Beteiligung am bundesweiten Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Bewerbung für einen DoSV-Studiengang den gesonderten Hinweisen in der aktuellen Bewerbungsinformation der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de/online-bewerbung](http://www.htwk-leipzig.de/online-bewerbung) zu folgen.
- (4) Innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist muss die Annahme des Studienplatzes erklärt und die Einschreibung an der HTWK Leipzig beantragt werden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist über das Bewerbungsportal der HTWK Leipzig zu stellen. Dem vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Antrag ist ein Nachweis der HZB bzw. des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen Studiums sowie ggf. weiterer zulassungsrechtlich geforderter Unterlagen entsprechend der im Bewerbungszeitraum geltenden Bewerbungsinformationen – veröffentlicht unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) – beizufügen.
- (6) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Ist eine Bewerberin bzw. ist ein Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Einhaltung einer solchen Frist gehindert, kann auf begründeten schriftlichen Antrag hin eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Die entsprechende Antragstellung muss innerhalb des Fristlaufs erfolgen.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben insbesondere auch die Pflicht, bei den sie betreffenden elektronisch unterstützten Abläufen und Verfahren mitzuwirken und die entsprechenden informationstechnischen Systeme zu nutzen.

#### **§ 4**

#### **Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers begründet die Mitgliedschaft als Studierende bzw. Studierender an der HTWK Leipzig. Für die Dauer der Mitgliedschaft gelten die studentischen Rechte und Pflichten nach § 23 SächsHSG.
- Die Studierenden haben insbesondere auch die Pflicht, bei den sie betreffenden elektronisch unterstützten Abläufen und Verfahren mitzuwirken und die entsprechenden informationstechnischen Systeme zu nutzen. Grundlage dafür ist das durch die Hochschule zur Verfügung gestellte Benutzerkonto und das E-Mail-Postfach der oder des Studierenden.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt innerhalb einer von der HTWK Leipzig festgesetzten Frist über das Bewerbungsportal. Ist ein Immatrikulationstermin vor Ort festgelegt, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber persönlich zu erscheinen und sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Zur Immatrikulation ist folgendes erforderlich:
- a) Antrag auf Einschreibung,
  - b) Einzahlung des Semesterbeitrags,
  - c) ein Krankenversicherungsnachweis bzw. ein Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
  - d) im Falle des Hochschulwechsels eine Exmatrikulationsbescheinigung und
  - e) ein ggf. geforderter Nachweis über ein geleistetes Vorpraktikum.

Von nicht der EU angehörenden internationalen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist zusätzlich ein Visum oder ein Aufenthaltstitel beizubringen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die für den gewählten Studiengang noch nicht an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben waren, werden in der Regel in das erste Fachsemester immatrikuliert. Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt freie Studienplatzkapazitäten sowie entsprechend anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(4) Für den Fall, dass

- a) eine Bewerberin oder ein Bewerber nur für einen Teilabschnitt des Studiums zugelassen ist (Teilstudium),
- b) der Studiengang an der HTWK Leipzig nicht fortgeführt wird oder
- c) die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung lediglich vorläufig zugelassen worden ist,

wird die Immatrikulation befristet. Die Immatrikulation erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs, wenn die Unvollständigkeit der nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 geforderten Unterlagen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber nicht zu vertreten ist. Werden die danach geforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Immatrikulation nachgereicht, wird die Immatrikulation widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Immatrikulation sind Studierendenausweis und Studienbescheinigungen an die HTWK Leipzig zurückzugeben.

Die Immatrikulation kann unter den Voraussetzungen von § 19 SächsHSG versagt werden.

(5) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind. Studierende können zeitgleich immatrikuliert werden, wenn der bisherige Studiengang spätestens innerhalb der ersten beiden Monate eines Semesters abgeschlossen werden kann oder ein Parallelstudium zweckmäßig ist. Das Parallelstudium ist zu beantragen und die Zweckmäßigkeit bedarf der Bestätigung der betreffenden Fakultäten. Über den Antrag der oder des Studierenden entscheidet die HTWK Leipzig.

(6) Eingeschriebene Studierende der HTWK Leipzig können einzelne Module anderer Studiengänge, die nicht in der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden vorgesehen sind, mit Genehmigung der modul anbietenden Fakultät belegen (Wahlfachhörerschaft). Im Rahmen der Wahlfachhörerschaft absolvierte Module werden als Zusatzleistungen ausgewiesen oder können im Rahmen der Anrechnung für den Studiengang der oder des Studierenden genutzt werden.

(7) Studierende anderer Hochschulen sowie Studierende in Sonder- und Weiterbildungsprogrammen der HTWK Leipzig können als Teilstudierende immatrikuliert sein. Die Immatrikulation von Teilstudierenden ist in der Regel auf zwei Semester zu befristen. Das Teilstudium kann nur im Rahmen von Double Degree Programmen zum Erwerb eines akademischen Grades führen.

(8) Das Ablegen von Prüfungsleistungen setzt die ordnungsgemäße Immatrikulation für das Semester voraus, in dem die Prüfungsleistung abgelegt wird.

## **§ 5**

### **Gasthörerschaft**

(1) Studieninteressierte können auch ohne Nachweis einer HZB zum Besuch von Lehrveranstaltungen der HTWK Leipzig im Umfang von maximal acht Semesterwochenstunden gebührenpflichtig zugelassen werden (Gasthörer i. S. d. § 20 Abs. 1 SächsHSG). Die Zulassung ist vom 1. Mai bis zum 30. September für das folgende Wintersemester und vom 1. Dezember bis zum 31. März für das folgende Sommersemester schriftlich zu beantragen. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät.

(2) Gasthörerinnen oder Gasthörer werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der HTWK Leipzig. Sie erhalten eine Gasthörerbescheinigung, in dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Zulassung erstreckt, ausgewiesen sind.

## **§ 6**

### **Frühstudium**

(1) Leistungsstarke, studieninteressierte Schülerinnen und Schüler, in der Regel die eines Gymnasiums der Sekundarstufe II, können an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der HTWK Leipzig gebührenfrei teilnehmen (Frühstudierende i. S. d. § 20 Abs. 2 SächsHSG).

(2) Interessierte Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung bzw. dem verantwortlichen Fachkollegium ihrer Schule zur Teilnahme vorgeschlagen. Die Entscheidung, ob und an welchem Modul eine Teilnahme möglich ist, treffen die beteiligten Fakultäten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Feststellung der besonderen Begabung der Schülerin oder des Schülers.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und HTWK Leipzig eine besondere Begabung aufweisen, können auf schriftlichen Antrag als Frühstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Das Frühstudium setzt eine Immatrikulation für diesen Zweck voraus. Die Immatrikulation erfolgt zunächst befristet auf ein Semester. Bei dauerhaftem Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 kann die Immatrikulation befristet verlängert werden. § 19 SächsHSG findet keine Anwendung. Das Frühstudium schließt ein Wahlrecht an der HTWK Leipzig aus.

(4) Frühstudierende können auf Antrag zu Prüfungen zugelassen werden und erbrachte Prüfungsleistungen in einem späteren Studium an der HTWK Leipzig anerkannt bekommen. Über die Prüfungszulassung und eine etwaige Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Fehlversuche in Prüfungen im Rahmen eines Frühstudiums werden in einem späteren Studium an der HTWK Leipzig nicht angerechnet. Ein Widerspruchsverfahren in Prüfungsentscheidungen gegenüber Frühstudierenden findet nicht statt.

## **§ 7**

### **Externat**

(1) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können nach entsprechender Prüfungsablegung einen Hochschulabschluss der HTWK Leipzig erwerben (Externe i. S. d. § 38 Abs. 2 SächsHSG). Externe werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der HTWK Leipzig.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Externat ist vom 1. Mai bis zum 15. Juli für das nachfolgende Wintersemester bzw. vom 1. Dezember bis zum 15. Januar für das nachfolgende Sommersemester einzureichen. Dem Antrag sind

- a) ein Bewerbungsschreiben unter Angabe der Gründe für das beantragte Studienvorhaben,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Foto unter Darstellung der fachlichen Entwicklung,
- c) Nachweise der bisherigen beruflichen Tätigkeit,
- d) Nachweise über Bildungsabschlüsse,
- e) Zertifikate über absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen, erworbene Berechtigungen und erbrachte fachliche Leistungen sowie
- f) eine schriftliche Darstellung der nicht nachgewiesenen Vorbildungen und Kenntnisse

beizufügen. Dem Antrag können bis zu zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beigelegt werden, welche die Befähigung bzw. fachliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers belegen.

(3) Sofern Studienzeiten an deutschen Hochschulen zurückgelegt wurden oder ein Hochschulabschluss in einem anderen als im gewählten Studiengang erworben wurde, ist dies durch eine Exmatrikulationsbescheinigung bzw. durch das Abschlusszeugnis nachzuweisen. Wurde das Studium an einer Hochschule in dem für das Externat beantragten Studiengang nicht abgeschlossen, ist durch eine Bescheinigung dieser Hochschule nachzuweisen, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht erloschen ist.

(4) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Er kann seine Entscheidung von einem fachlichen Eignungsgespräch, welches mindestens 30 Minuten dauern soll, abhängig machen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich, unter Angabe von Gründen bekanntzugeben. Das Externat ist zu befristen und soll die Dauer von 2 Jahren nicht überschreiten. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich.

(5) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt nur mittels Antragstellung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt. Im Übrigen sind für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Externats die an der HTWK Leipzig geltenden Bestimmungen, insbesondere die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen, entsprechend anzuwenden.

(6) Das Externat ist gebührenpflichtig. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren bei Abbruch des Externats besteht nicht. Auf Antrag kann eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen, wenn die oder der Externe die Gründe für den Abbruch nicht zu vertreten hat.

## **§ 8**

### **Rückmeldung**

(1) Studierende haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Die aktuellen Rückmeldefristen werden im Internetportal der HTWK Leipzig – [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) – veröffentlicht.

(2) Die Rückmeldung setzt

- a) den Eingang des Semesterbeitrags und

- b) den Nachweis der Krankenversicherung im Falle eines Wechsels der Krankenkasse

voraus.

## **§ 9**

### **Beurlaubung**

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Studierende auf Antrag vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag kann nur für das Folgesemester und nur innerhalb der Rückmeldefrist gestellt werden. Rückmeldezeitraum für ein Wintersemester ist vom 1. Juli bis zum 31. August bzw. für ein Sommersemester vom 1. Januar bis zum 28. Februar. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt nach erfolgreicher Rückmeldung (§ 8 Abs. 2). Eine rückwirkende Beurlaubung sowie eine Beurlaubung im 1. Fachsemester sind unzulässig.

(2) Als wichtiger Grund werden insbesondere

- a) Krankheit oder Krankheit eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes,
- b) Ableistung eines nicht studienbedingten Praktikums,
- c) Studienaufenthalt im Ausland inkl. Praktikum,
- d) Ableistung des Freiwilligendienstes,
- e) Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit,
- f) familiäre Gründe,
- g) Mitarbeit in Gremien der akademischen Selbstverwaltung der HTWK Leipzig sowie
- h) Pflege von Angehörigen

anerkannt.

(3) Eine Beurlaubung soll die Dauer von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Gesetzlich verankerte Fristen zu Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und zur Ableistung eines Dienstes bleiben hiervon unberührt.

(4) Während der Beurlaubung bleibt die Mitgliedschaft an der Hochschule erhalten. Studierende sind berechtigt, auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen an der HTWK Leipzig zu erbringen.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester gezählt und damit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

## **§ 10**

### **Exmatrikulation**

(1) Mit der Exmatrikulation aus einem der in § 22 SächsHSG benannten Gründen endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der HTWK Leipzig.

(2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Eine Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt in der Regel zum Ende des Semesters, in dem der Exmatrikulations-



grund eingetreten ist. Erfolgt die Bekanntgabe nicht innerhalb von 8 Wochen nach Semesterende, ist eine Rückmeldung in das Folgesemester möglich. Im Falle der Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden, ist dem beantragten Exmatrikulationsdatum zu entsprechen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Nach der Exmatrikulation bestehen Prüfungsrechtsverhältnisse und Prüfungsfristen fort. Prüfungsrechtsverhältnisse entstehen mit der erstmaligen Prüfungszulassung und enden mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Senat<sup>1</sup> in Kraft und gilt für alle Studienbewerberinnen, Studienbewerber, eingeschriebene Studierende sowie im Rahmen einer Gasthörerschaft, eines Frühstudiums oder eines Externats. Gleichzeitig treten alle Vorgängerfassungen außer Kraft.

(2) Die Immatrikulationsordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht. Sie liegt im Dezernat Studienangelegenheiten zur Ansicht aus.

---

<sup>1</sup> 24.04.2024